



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Markus Ganserer**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 02.09.2016

Beförderung von Körperschaftswäldern

Im Zuge der Forstreform wurde die Verpflichtung der Forstverwaltung zur Übernahme der Betriebsleitung und Betriebsausführung im Kommunalwald zum 1. Januar 2010 abgeschafft und ein Personalabbau in Höhe von 20 Prozent beschlossen. Inzwischen zeigt sich jedoch, dass sich viele Kommunen auch weiterhin eine staatliche Beförderung wünschen, weshalb sich im Januar 2016 eine Reihe unterfränkischer CSU-Abgeordneter an den Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Helmut Brunner, gewandt haben. Am 3. August 2016 hat der dieser alle Bürgermeister der betroffenen unterfränkischen Kommunen zu einer Informationsveranstaltung nach München geladen und ein Konzept vorgestellt.

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) Wird an den Plänen der Forstreform zum Stellenabbau weiterhin festgehalten?
b) Wenn ja, wie viele Stellen in Vollzeitäquivalenten sind ab dem Jahr 2017 noch einzusparen (Angaben bitte für die einzelnen Qualifikationsebenen)?
c) Wie viele Beschäftigte bzw. Stellen in Vollzeitäquivalenten waren in den Jahren 2010 und 2016 mit der Beförderung von Kommunalwald betraut (Angaben bitte unterteilt in Betriebsleitung und Betriebsausführung)?
2. a) Wie viele Stellen in Vollzeitäquivalenten hätten nach den ursprünglichen Beschlüssen bis einschließlich im Jahr 2016 bzw. 2019 abgebaut werden müssen?
b) Wird das bei der Infoveranstaltung vorgestellte Konzept bei der weiteren Stellenplanung berücksichtigt, und wenn ja, wie?
c) Wie sieht das am 3. August 2016 vorgestellte Konzept konkret aus?
3. a) Welche jährlichen Kosten sind von 2009 bis 2015 beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) für die Übernahme der Bewirtschaftung der Körperschaftswälder angefallen?
b) Welche jährlichen Kosten sind von 2009 bis 2015 beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für Forstaufsicht, Beratung und Förderung in den Körperschaftswäldern angefallen?
c) Welche Einnahmen wurden in den einzelnen Jahren von 2009 bis 2015 für Betriebsleitung und Betriebsausführung in den Körperschaftswäldern erzielt?
4. a) Wie hat sich die Anzahl der Gebietskörperschaften, welche vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten befördert werden, in den einzelnen Jahren von 2009 bis 2015 entwickelt (Angaben für Betriebsleitung und Betriebsausführung bitte getrennt)?
b) Wie viele Hektar Kommunalwald wurden von der Forstverwaltung in den einzelnen Jahren 2009 bis 2015 betreut (Angaben für Betriebsleitung und Betriebsausführung getrennt)?
c) Haben die Entgelte für die Betriebsleitung/Betriebsausführung durch die Forstverwaltung inzwischen mit 60 Prozent der Personalaufwendungen die vereinbarte Kostendeckung erreicht?
5. a) Welche Kommunen werden seit 2009 nicht mehr von den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten befördert?
b) Wer hat die Bewirtschaftung für die Gebietskörperschaften übernommen (Angabe bitte aufgeschlüsselt in eigenes Personal, Forstbetriebsgemeinschaften/Waldbauernvereinigungen und private Forstunternehmen)?
c) Wie hat sich die Anzahl der Gebietskörperschaften, die für die Bewirtschaftung ihrer Waldflächen durch forstfachlich qualifiziertes Personal als Ausgleich der entstandenen Kosten einen Gemeinwohlausgleich bekommen, in den einzelnen Jahren von 2012 bis 2015 entwickelt?
6. a) Welche jährlichen Kosten sind durch den Gemeinwohlausgleich in den Jahren zwischen 2012 und 2015 angefallen?
b) In welcher Form wird vom AELF kontrolliert, ob Betriebsleitung und Betriebsausführung in den Wäldern der Gebietskörperschaften, wie rechtlich vorgeschrieben, ausschließlich von forstlich ausgebildetem Personal übernommen werden?
c) Wie wurde mit den Kommunen umgegangen, die nach Antwort auf die Interpellation (Drucksache 16/3828) keine geeigneten Regelungen zur Betriebsleitung und/oder Ausführung hatten?
7. a) Bei welchen Kommunen wurde seit 01.10.2009 festgestellt, dass keine geeigneten Regelungen zur Betriebsleitung und/oder -ausführung bestehen?
b) Wie wurde damit verfahren?
8. a) Wurden seit 2009 einzelnen Kommunen die vertraglichen Regelungen zur Betriebsleitung und/oder Ausführung seitens der Forstverwaltung gekündigt?
b) Wenn ja, bei welchen Kommunen?
c) Sollten die Auswirkungen der gemeinsamen Erklärung (Kommunalwaldpakt vom 8. Dezember 2011), wie in diesem festgehalten, erst im Jahr 2019 evaluiert werden?

Antwort

des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 18.11.2016

1. a) Wird an den Plänen der Forstreform zum Stellenabbau weiterhin festgehalten?

Die Beschlüsse des Landtags und der Staatsregierung zur Reform der Forstverwaltung gelten unverändert. Dies gilt auch für den Stellenabbau.

b) Wenn ja, wie viele Stellen in Vollzeitäquivalenten sind ab dem Jahr 2017 noch einzusparen (Angaben bitte für die einzelnen Qualifikationsebenen)?

Ab 2017 werden noch 68,5 Stellen einzusparen sein. Eine Festlegung je Qualifikationsebene gibt es nicht.

c) Wie viele Beschäftigte bzw. Stellen in Vollzeitäquivalenten waren in den Jahren 2010 und 2016 mit der Beförderung von Kommunalwald betraut (Angaben bitte unterteilt in Betriebsleitung und Betriebsausführung)?

Die Frage wird anhand der Daten der Kosten- und Leistungsrechnung der Forstverwaltung beantwortet. Anzumerken ist, dass hierbei keine Unterteilung der aufgewendeten Arbeitskapazität der Forstverwaltung in Betriebsleitung und -ausführung erfolgt. Daher ist eine entsprechende Angabe nicht möglich. Die Auswertungen liegen bis zum Jahr 2015 vor, weshalb für das Jahr 2016 keine Aussage getroffen werden kann.

Im Jahr 2010 wurden 89,2 VollIAK (1 VollIAK = Voll-Arbeitskraft entspricht 1.700 Std/á produktive Arbeitszeit) für die Betriebsleitung und -ausführung im Kommunalwald aufgewandt. Im Jahr 2015 waren es 77,7 VollIAK.

2. a) Wie viele Stellen in Vollzeitäquivalenten hätten nach den ursprünglichen Beschlüssen bis einschließlich 2016 bzw. 2019 abgebaut werden müssen?

Von 2004 bis einschließlich 2016 wurden bzw. werden aufgrund der Beschlüsse 485,35 Stellen eingespart. 63,5 Stellen wären nach Art. 6 b des Haushaltsgesetzes (HG) 2015/2016 bis 2022 einzusparen, ferner fünf Stellen nach Art. 6 f HG 2015/2016.

b) Wird das bei der Infoveranstaltung vorgestellte Konzept bei der weiteren Stellenplanung berücksichtigt, und wenn ja, wie?

Im Rahmen des Abbaus staatlicher Aufgaben wurde die Verpflichtung der Forstverwaltung zur Übernahme der Betriebsleitung und -ausführung im Kommunalwald zum 1. Januar 2010 abgeschafft und ein Personalabbau in Höhe von 20 Prozent beschlossen. Seither kann die Forstverwaltung, im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten, die Betriebsleitung und -ausführung im Kommunalwald auf Wunsch der Kommune wahrnehmen. Das Umsetzungskonzept sichert einen geregelten Rückgang staatlicher Beförderung im Kommunalwald dort, wo es objektiv keiner staatlichen Beförderung bedarf, und vor dem Hintergrund des noch zu erbringenden Stellenabbaus.

c) Wie sieht das am 3. August vorgestellte Konzept konkret aus?

Dem am 3. August 2016 vorgestellten Konzept liegt ein Rahmen zugrunde, welcher einen bemessenen Rückgang

bei gleichzeitigem Erhalt staatlicher Unterstützung entsprechend dem tatsächlichen Bedarf ermöglicht. Im Einklang und in Umsetzung des Kommunalwaldpaktes vom 8. Dezember 2011 soll bewusst die Eigenverantwortung der kommunalen Waldbesitzer gestärkt werden. Die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse stehen dabei als zukünftige Partner den Kommunen zur Seite. Auch hat sich in den letzten Jahren zunehmend ein Angebot privater Dienstleister entwickelt. Die Kommunen können auch eigenes Personal einstellen. Das Konzept sieht daher einen sozialverträglichen und begleiteten Übergang einzelner Kommunen aus der staatlichen Betreuung bis 2025 vor. Hauptaugenmerk liegt auf einer einzelfallweisen Betrachtung, im Wesentlichen bei Kommunen mit Wald größer 200 ha. Wenn nach objektiven Kriterien auch bei über 200 ha Flächen Bedarf nach staatlicher Beförderung besteht, wird diese im Sinne der Gemeinwohlbedeutung des Waldes auch weiterhin geleistet. Die Bayerische Forstverwaltung wird diesen Prozess intensiv begleiten und den Aufbau tragfähiger Strukturen unterstützen. Hervorzuheben ist, dass mit diesem Konzept für rund 90 Prozent der kommunalen Waldbesitzer in Bayern weiterhin eine staatliche Beförderung grundsätzlich ermöglicht wird.

3. a) Welche jährlichen Kosten sind von 2009 bis 2015 beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Übernahme der Bewirtschaftung der Körperschaftswälder angefallen?

Die jährlichen Kosten der 47 Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ÄELF) für die Betriebsleitung und -ausführung im Kommunalwald anfallenden Betreuungsflächen können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Zur Berechnung der Kosten wurden die verbuchten Arbeitszeiten der einschlägigen KLR-Produkte (KLR = Kosten- und Leistungsrechnung) mit den jeweils gültigen durchschnittlichen Personalvollkostensätzen multipliziert. Für das Jahr 2009 liegen keine Daten vor, da die Kosten- und Leistungsrechnung erst 2010 flächendeckend eingeführt war. Zu berücksichtigen ist, dass die jährlichen Arbeitszeiten teils erheblichen Schwankungen unterliegen, z. B. durch Arbeitsschwerpunkte wie das Forstliche Gutachten zur Situation der Waldverjüngung.

Jahr	Personalvollkosten [€]
2010	6.318.436
2011	5.710.595
2012	5.199.887
2013	5.903.403
2014	5.815.858
2015	5.395.897

b) Welche jährlichen Kosten sind von 2009 bis 2015 beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für Forstaufsicht, Beratung und Förderung in den Körperschaftswäldern angefallen?

Die jährlichen Kosten für die Beratung in den Kommunalwäldern wurden analog der Kosten für die Betriebsleitung und -ausführung ermittelt und können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Zu Forstaufsicht und Förderung liegen für den Kommunalwald keine Zahlen vor, da die entsprechenden Produkte der Kosten- und Leistungsrechnung nicht zwischen Privatwald und Kommunalwald differenziert waren.

Jahr	Personallvollkosten [€]
2010	148.309
2011	238.683
2012	165.509
2013	223.383
2014	235.313
2015	207.825

c) Welche Einnahmen wurden in den einzelnen Jahren von 2009 bis 2015 für Betriebsleitung und Betriebsausführung in den Körperschaftswäldern erzielt?

Für Betriebsleitung und -ausführung im Kommunalwald wurden für die entgeltpflichtigen Flächen in den einzelnen Jahren folgende Einnahmen erzielt (Zahlen ohne MwSt).

Jahr	Einnahmen [€]
2009	2.289.005
2010	2.503.363
2011	2.738.334
2012	2.976.208
2013	3.046.807
2014	3.198.413
2015	3.255.194

4. a) Wie hat sich die Anzahl der Gebietskörperschaften, welche vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten befördert werden, in den einzelnen Jahren von 2009 bis 2015 entwickelt (Angaben für Betriebsleitung und Betriebsausführung bitte getrennt)?

In den einzelnen Jahren war folgende Anzahl an Verträgen zur Betriebsleitung (BL) und -ausführung (BA) zwischen den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den kommunalen Besitzeinheiten abgeschlossen.

Jahr	Anzahl Verträge BL	Anzahl Verträge BA
2009	2.500	2.394
2010	2.524	2.414
2011	2.564	2.458
2012	2.568	2.462
2013	2.522	2.421
2014	2.525	2.423
2015	2.481	2.384

b) Wie viele Hektar Kommunalwald wurden von der Forstverwaltung in den einzelnen Jahren 2009 bis 2015 betreut (Angaben für Betriebsleitung und Betriebsausführung getrennt)?

Folgende Kommunalwaldfläche in Hektar befand sich in den einzelnen Jahren in Betriebsleitung und -ausführung durch die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Jahr	Fläche [ha] Verträge BL	Fläche [ha] Verträge BA
2009	187.112	153.187
2010	186.448	153.213
2011	180.697	147.871
2012	180.068	147.227
2013	172.771	142.943
2014	172.980	142.943
2015	164.507	136.788

c) Haben die Entgelte für die Betriebsleitung/Betriebsausführung durch die Forstverwaltung inzwischen mit 60 Prozent der Personalaufwendungen die vereinbarte Kostendeckung erreicht?

Grundlage der Entgeltanpassung ist die Gemeinsame Erklärung zur Sicherung der vorbildlichen Waldbewirtschaftung im Kommunalwald zwischen der Staatsregierung, dem Bayerischen Gemeindetag und Bayerischen Städtetag vom 8. Dezember 2011. Im Pakt wurde vereinbart, dass die Entgelte für die Betriebsleitung und Betriebsausführung in den Jahren 2013 und 2015 angehoben werden, um ab 2016 kostendeckende Sätze (60 Prozent der Personalaufwendungen unter Berücksichtigung der vom Kommunalwald zu erbringenden Gemeinwohlleistungen) zu erreichen. Die letzte turnummäßige Erhöhung erfolgte zum 1. Juli 2015.

5. a) Welche Kommunen werden seit 2009 nicht mehr von Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) befördert?

Seit 2009 haben 104 kommunale Besitzeinheiten ihre Verträge zur Betriebsleitung und -ausführung mit den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gekündigt (Aufstellung s. Anlage).

b) Wer hat die Bewirtschaftung für die Gebietskörperschaften übernommen (Angabe bitte aufgeschlüsselt in eigenes Personal, Forstbetriebsgemeinschaften/Waldbauernvereinigungen und private Forstunternehmen)?

Von den seit 2009 aus der staatlichen Betriebsleitung und -ausführung ausgestiegenen kommunalen Besitzeinheiten haben sich 10 für eigenes kommunales Personal, 73 für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und 20 für private Dienstleister entschieden. Bei einer kommunalen Besitzeinheit ist derzeit die Form der Beförderung in Prüfung.

c) Wie hat sich die Anzahl der Gebietskörperschaften, die für die Bewirtschaftung ihrer Waldflächen durch forstfachlich qualifiziertes Personal als Ausgleich der entstandenen Kosten einen Gemeinwohlausgleich bekommen, in den einzelnen Jahren von 2012 bis 2015 entwickelt?

Folgende Anzahl von Kommunen hat den Gemeinwohlausgleich für die Bewirtschaftung ihrer Waldflächen durch forstfachlich qualifiziertes Personal ohne Inanspruchnahme staatlicher Betriebsleitung und -ausführung beantragt und einen entsprechenden finanziellen Ausgleich erhalten.

Jahr	Anzahl Antragsteller	Kosten
2012	391	880.756 €
2013	402	874.024 €
2014	424	912.499 €
2015	461	944.596 €

6. a) Welche jährlichen Kosten sind durch den Gemeinwohlausgleich in den Jahren zwischen 2012 und 2015 angefallen?

Siehe Antwort zu Frage 5 c.

b) In welcher Form wird vom AELF kontrolliert, ob Betriebsleitung und Betriebsausführung in den Wäldern der Gebietskörperschaften, wie rechtlich vorgeschrieben, ausschließlich von forstlich ausgebildetem Personal übernommen werden?

Zunächst ist die jeweilige Gemeinde selbst verpflichtet, die rechtlichen Regelungen einzuhalten. Die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wirken im Rahmen der umfassenden Beratung, der Forstaufsicht nach dem Waldgesetz für Bayern (BayWaldG), den regelmäßigen Forsteinrichtungen nach der Körperschaftswaldverordnung (KWaldV) sowie bei der Beantragung von forstlichen Förderprogrammen, soweit überhaupt erforderlich, auf die jeweilige Personal-/Dienstleistersituation hin. Beispielsweise ist der Einsatz von qualifiziertem Personal Voraussetzung für die Gewährung des Gemeinwohlausgleichs nach KWaldV. Darüber hinausgehende Maßnahmen würden der Rechtsaufsicht über die Kommunen obliegen, welche nicht bei den ÄELF liegt.

c) Wie wurde mit den Kommunen umgegangen, die nach Antwort auf die Interpellation (Drucksache 16/3828) keine geeigneten Regelungen zur Betriebsleitung und/oder Ausführung hatten?

Wie unter B.I.3.g der o. g. Drucksache dargestellt, handelt es sich um wenige kommunale Waldbesitzer und um eine sehr geringe Fläche. Es wurde von den ÄELF darauf hingewirkt, hier die Besitz- und Rechtsverhältnisse sowie die Bewirtschaftung zu klären. Dabei war in einigen Fällen auch zunächst überhaupt die Waldeigenschaft nach BayWaldG zu prüfen. Des Weiteren wurde im Einzelfall die Ausbildung eigenen Personals bzw. die Akquise geeigneten Personals angestoßen. Da das Vorgehen jeweils konkret auf den individuellen Waldbesitz abstellt, liegen zentral keine Informationen vor.

7. a) Bei welchen Kommunen wurde seit 01.10.2009 festgestellt, dass keine geeigneten Regelungen zur Betriebsleitung und/oder -ausführung bestehen?

Durch die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erfolgt die Erfassung der Kommunen, bei welchen die Be-

triebsleitung und -ausführung „nicht bekannt“ ist. Insgesamt war dies für 2009 bei 97 kommunalen Bewirtschaftungseinheiten der Fall – für 2015 bei 38 kommunalen Bewirtschaftungseinheiten, hier ist also ein starker Rückgang zu verzeichnen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 c verwiesen.

b) Wie wurde damit verfahren?

Siehe Antwort zu Frage 6 c.

8. a) Wurde seit 2009 einzelnen Kommunen die vertraglichen Regelungen zur Betriebsleitung und/oder Ausführung seitens der Forstverwaltung gekündigt?

Grundsätzlich erfolgt eine Aufhebung der Betriebsleitung und -ausführung im gegenseitigen Einvernehmen und auf Wunsch der Kommune (siehe Antwort zu Frage 5 a). In nur wenigen Einzelfällen wurde bisher die Kündigung durch das AELF angestoßen.

b) Wenn ja, bei welchen Kommunen?

Es werden keine Daten darüber erhoben, von welcher Vertragspartei die Kündigung ausgesprochen wurde. Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) geht davon aus, dass aktive Kündigungen durch die Forstverwaltung die absolute Ausnahme darstellen.

c) Sollten die Auswirkungen der gemeinsamen Erklärung (Kommunalwaldpakt vom 8. Dezember 2011), wie in diesem festgehalten, erst im Jahr 2019 evaluiert werden?

Wie in der Gemeinsamen Erklärung zur Sicherung der vorbildlichen Waldbewirtschaftung im Kommunalwald vom 8. Dezember 2011 festgehalten, werden die Auswirkungen derselbigen im Jahr 2019 durch das StMELF evaluiert.

Anlage

Eigentümer Kommunalwald (KW) [Name]	Eigentümer KW [Typ]
Auerbach	Stadt
Auerbach	Stadt
Auerbach	Stiftung
Hohenburg	Markt
Lichtenau	Markt
Neuendettelsau	Gemeinde
Windsbach	Stadt
Gablingen	Gemeinde
Gersthofen	Stadt
Heretsried	Gemeinde
Langweid	Gemeinde
Bobingen	Stadt
Bad Brückenau	Stadt
Geroda	Markt
Oberleichtersbach	Gemeinde
Riedenberg	Gemeinde
Wildflecken	Markt
Hammelburg	Stadt
Oberthulba	Markt
Oberthulba	Markt
Elfershausen	Markt
Fuchsstadt	Gemeinde
Sulzthal	Markt
Wartmannsroth	Gemeinde
Maßbach	Markt
Bischofsheim a. d. Rhön	Stadt
Rattelsdorf	Markt
Rötz	Stadt
Bad Rodach	Stadt
Großheirath	Gemeinde
Weitramsdorf	Gemeinde
Moosburg an der Isar	Stadt
Wartenberg	Markt
Wachenroth	Markt
Otterfing	Gemeinde
Königsdorf	Gemeinde
Böhmfeld	Gemeinde
Mönchberg	Markt
Stadtprozelten	Stadt
Schöllbrunn	Gemeinde
Gräfendorf	Gemeinde
Karsbach	Gemeinde
Roden	Gemeinde
Burgsinn	Markt
Jengen	Gemeinde
Pforzen	Gemeinde
Rieden (KF)	Gemeinde
Waal	Markt
Aitrang	Gemeinde
Friesenried	Gemeinde
Betzgau	Gemeinde
Willanzheim	Markt

Eigentümer Kommunalwald (KW) [Name]	Eigentümer KW [Typ]
Castell	Gemeinde
Prichsenstadt	Stadt
Röfingen	Gemeinde
Röfingen	Gemeinde
Wallenfels	Stadt
Babenhausen	Markt
Egg a. d. Günz	Gemeinde
Kirchhaslach	Gemeinde
Oberschöneck	Gemeinde
Oberschöneck	Gemeinde
Sonthem	Gemeinde
Mertingen	Gemeinde
Otting	Gemeinde
Otting	Gemeinde
Amerdingen	Gemeinde
Forheim	Gemeinde
Forheim	Gemeinde
Hohenaltheim	Gemeinde
Mönchsdeggingen	Gemeinde
Bad Griesbach	Stadt
Neuhaus am Inn	Gemeinde
Knetzgau	Gemeinde
Bürgerspitalwald SR	Stiftung
Neualbenreuth	Markt
Erbendorf	Stadt
Markt Bibart	Markt
Obernzen	Markt
Neustadt/Aisch	Stadt
Markt Erlbach	Markt
Baudenbach	Markt
Oberscheinfeld	Markt
Gutenstetten	Gemeinde
Pleystein	Stadt
Korporationswald Neustadt a. d. Waldnaab	sonstige Körperschaft
Eslarn	Markt
Moosbach	Markt
Moosbach	Markt
Moosbach	Markt
Moosbach	Markt
Moosbach	Markt
Moosbach	Markt
Gilching	Gemeinde
Stadt Penzberg	Stadt
Polsingen	Gemeinde
Westheim	Gemeinde
Zusamaltheim	Gemeinde
Zusamaltheim	Gemeinde
Helmstadt	Markt
Holzkirchen	Gemeinde
Neubrunn	Markt
Remlingen	Markt
Uettingen	Gemeinde